**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... 1**
**I. GELTUNGSBEREICH ..... 1**
**II. FORM ..... 2**
**III. VERTRAGSSCHLUSS / VERTRETUNG ..... 2**
**IV. PREISE / BEARBEITUNGSZUSCHLÄGE / LIEFERMODALITÄTEN / INCOTERMS ..... 3**
**V. VORBEHALT VON RECHTEN / GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT ..... 3**
**VI. EXPORTKONTROLLE ..... 4**
**VII. LIEFERFRISTEN ..... 5**
**VIII. ZAHLUNGEN ..... 7**
**IX. EIGENTUMSVORBEHALT ..... 7**
**X. GEWÄHRLEISTUNG ..... 9**
**XI. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ ..... 10**
**XII. VERJÄHRUNG ..... 11**
**XIII. SOFTWARENUTZUNG ..... 11**
**XIV. HINWEISPFLICHT BEI PRODUKTSICHERHEITSRECHTLICHEN MASSNAHMEN ..... 11**
**XV. COMPLIANCE ..... 12**
**XVI. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN ..... 12**
**XVII. KÜNDIGUNG ..... 14**
**XVIII. SONSTIGES ..... 14**
**B. BESONDERE BESTIMMUNGEN EINZELNER VERTRAGSTYPEN ..... 15**
**I. KAUFVERTRAG UND WERKLIEFERUNGSVERTRAG ..... 15**
**II. WERKVERTRAG ..... 16**
**III. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ..... 18**
**IV. MIETVERTRAG ..... 18**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertrieb) für den Verkauf von Waren und die Erbringungen von Leistungen (im Folgenden „AGB“) sind in zwei Teile gegliedert: Teil A, in dem allgemeine Regelungen für alle Vertragstypen enthalten sind, und Teil B, der ergänzend zu Teil A Regelungen für spezielle Vertragstypen enthält.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die folgenden Bestimmungen in diesem Teil A gelten vorbehaltlich etwaiger spezieller Regelungen in Teil B. für alle Arten von Verträgen mit unseren Kunden.

### I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienst- und Mietverträge. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben oder dergleichen nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur dadurch an, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. FORM

1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auszulegen.
2. Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst auch elektronische Erklärungen, die mittels „Adobe Sign“ oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien mit einem anderen elektronischen System, das dem Stand der Technik entspricht, unterzeichnet werden.
3. Sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Kündigung) in schriftlicher Form gegenüber der anderen Partei abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## III. VERTRAGSSCHLUSS / VERTRETUNG

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Unsere Annahme erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige) oder durch Auslieferung der Ware.
3. Nehmen wir Bestellungen des Kunden mit abweichenden Lieferfristen, abweichenden, aber gültigen Anpassungen unserer Preise oder geringeren als den bestellten Mengen an, gilt der Vertrag, soweit von uns angenommen, als geschlossen (abweichend von § 154 Abs. 1 BGB und § 150 Abs. 2 BGB). Bei Widersprüchen ist im Zweifel der Erklärungstext unserer Auftragsbestätigung für den Vertragsinhalt maßgeblich.
4. Vor Abschluss des Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

5. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine fixen Werte im Sinne zugesicherter Eigenschaften, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands, es sei denn sie wurden in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen ausdrücklich als exakte Werte zugesichert oder eine genaue Übereinstimmung ist Voraussetzung, um den Liefer- oder Leistungsgegenstand zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden zu können. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die auf Basis rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
6. Soweit sich aus dem Handelsregister oder entsprechenden öffentlichen Registern nicht ein anderes ergibt, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen in unserem Namen nach unseren Vollmachtregelungen nur durch zwei Bevollmächtigte gemeinschaftlich erfolgen kann.

## IV. PREISE / BEARBEITUNGSZUSCHLÄGE / LIEFERMODALITÄTEN / INCOTERMS

1. Für alle unsere Lieferungen gilt "Free Carrier – FCA (Incoterms 2020)" (bezogen auf den Ort, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist. Schulden wir auch die Installation des Liefergegenstandes, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Abweichend von vorstehender Ziffer A.IV.1. und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versenden wir die Ware an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden.
3. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich kostenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
4. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen mit zumindest folgendem Inhalt verlangen: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstandene Umsatzsteuer.
5. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht aus Ziffer A.VII.3. keinen Gebrauch, gilt abweichend von unserer Auftragsbestätigung der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preis für unsere Waren.

## V. VORBEHALT VON RECHTEN / GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT

1. Wir gewähren keinerlei Rechte oder Lizenzen an unserem geistigen Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Know-How und Software). An allen von uns dem Kunden ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen,

Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Software) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor, insbesondere darf der Kunde diese nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern.

2. Der Kunde und wir werden die vorbezeichneten Gegenstände und die jeweils von der anderen Partei im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung erhaltenen Informationen ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur in den folgenden Fällen offen zu legen oder zugänglich zu machen:
   a. bei Zustimmung der anderen Partei zur Offenlegung,
   b. bei einer Verpflichtung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
   c. im Rahmen von Gerichts- oder Schiedsverfahren oder bei einer Verpflichtung durch rechtskräftige gerichtliche oder unanfechtbare behördliche Anordnung,
   d. zur Weitergabe an unabhängige Wirtschaftsprüfer, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der jeweiligen Vertragspartei vertraut sind, sowie an Rechts- und Steuerberater.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen fort.
5. Die Informationen bedürfen dann keiner vertraulichen Behandlung, wenn sie
   a. unabhängig von der jeweils anderen Partei entwickelt worden sind;
   b ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Vertrag öffentlich bekannt sind oder werden;
   c. von einem Dritten erlangt werden, vorausgesetzt, dass diese Information nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der jeweiligen Vertragspartei geworden sind.
6. Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, hat der Kunde die in den vorstehenden Ziffern genannten Gegenstände und Informationen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten. Der Kunde hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Gegenstände oder Informationen er aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften benötigt. Jede Partei kann geheim zu haltende Informationen an mit ihr verbundene Unternehmen (§ 15 ff. AktG) weitergeben unter der Voraussetzung, dass das verbundene Unternehmen in vergleichbarer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Jede Partei haftet für die mit ihr verbundenen Unternehmen, sollten diese gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen.
7. Für Software gelten ergänzend und vorrangig die Regelungen unter Ziffer A.XIII.

## VI. EXPORTKONTROLLE

1. Bezüglich des Geschäftes mit unseren Produkten, Technologie, Software, Dienstleistungen oder sonstigen Warenerzeugnissen (Schaeffler-Güter) hält der Kunde die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und, soweit anwendbar, der Europäischen Union (EU) und anderer Rechtsordnungen ein und wird gemäß Art. 12g (EU) VO 833/2014 Schaeffler-Güter weder nach Russland re-exportieren noch zur Verwendung in Russland re-exportieren (Exportkontrollvorschriften).

2. Der Kunde wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn Schaeffler-Güter bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit
   a. einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den US oder, soweit anwendbar, EU oder anderen Rechtsordnungen unterliegt/unterliegen oder
   b. der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
3. Wir informieren den Kunden, (i) dass das US-Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) uns als US-Person im Sinne der Sanktionsvorschriften bezüglich des Irans (ITSR) und Cubas (CACR) behandelt und (ii) dass deshalb Schaeffler-Güter nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen US-Behörden und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Boykott Verordnungen – weder direkt noch indirekt – in Ländern oder Gebieten verwendet, geliefert, exportiert, reexportiert, verkauft oder anderweitig übertragen werden dürfen, die Beschränkungen oder Sanktionen der US-Regierung oder einer Person oder Einrichtung unterliegen, die auf einer von der US-Regierung geführten Sanktionsliste stehen.
4. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten, Auskunft, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen und den betreffenden Liefervertrag sowie die gesamte Geschäftsbeziehung aufzukündigen.

## VII. LIEFERFRISTEN

1. Von uns in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferfristen") gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist. Zugesagte oder vereinbarte Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, bei Lieferung gegen Vorkasse ab Zahlungseingang, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über die mit dem Kunden vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen.
2. Können wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Ereignisse (nachfolgend "Höhere Gewalt") eine unserer vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so sind wir für die Dauer der Höheren Gewalt von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit und die damit verbundenen Lieferfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der jeweiligen Höheren Gewalt zuzüglich einer erforderlichen Nachfrist. Höhere Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Kriege (einschließlich terroristischer und kriegsähnlicher Handlungen, auch wenn kein förmlicher Kriegszustand erklärt wurde), Aufstände, Volkserhebungen, Rebellionen, Bürgerkriege, Sabotagen, Brände, Überschwemmungen, Dürren, Monsune, Wirbelstürme, Tornados, Taifune, Zyklone, Blitze, Gewitter, Erdrutsche, Landabtragungen, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Hungersnöte, Explosionen, wissenschaftlich unerklärliche Ereignisse oder sonstige Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Quarantänemaßnahmen aufgrund von Epidemien oder Pandemien, staatliche Handlungen oder Maßnahmen einer Behörde/eines Staates oder Verbote, Änderungen der anwendbaren Gesetze

(einschließlich der Einführung neuer Gesetze und der Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze) oder der gerichtlichen oder behördlichen Auslegung oder Umsetzung der vorgenannten Gesetze, die nach dem Wirksamwerden dieser AGB zwischen den Vertragsparteien vorgenommen und/oder veröffentlicht werden (nachfolgend "Gesetzesänderung"), sofern die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag durch diese Gesetzesänderung beeinträchtigt wird, Betriebsstörungen jeglicher Art, Störungen in der Versorgung aus normalerweise zuverlässigen Quellen (z.B. Strom, Wasser, Treibstoff und dergleichen), Energie- und Rohstoffmangel, Transportverzögerungen, von uns nicht zu vertretende fehlerhafte oder verspätete Lieferungen von Zulieferern, für die wir zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Zulieferer zur Bedarfsdeckung abgeschlossen hatten, oder Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskräftemangel. Im Falle Höherer Gewalt werden wir den Kunden so schnell wie möglich informieren, ihm gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu begrenzen. Die in dieser Ziffer A.VII.2. vorgesehenen Rechtsfolgen der Höheren Gewalt bleiben jedoch von einer unterlassenen Information unberührt.

3. Können wir drei (3) Monate nach Ablauf der Lieferfrist gleich aus welchem Grund nicht liefern oder vereinbarungsgemäß leisten, sind der Kunde und wir berechtigt, im Umfang der von der Verzögerung betroffenen Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen; insoweit werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
5. Wir geraten nicht in Verzug, wenn wir die geschuldete Leistung nicht erbringen können, da sich der Kunde in Annahmeverzug befand, der Kunde eine Mitwirkungshandlung, die sich aus dem Gesetz, dem geschlossenen Vertrag oder aus diesen AGB ergibt, nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft erfüllt oder die geschuldete Leistung aus anderen allein vom Kunden zu vertretenden Gründen von uns nicht erbracht werden kann. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.
6. Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums (nachfolgend „Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Kunden das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraums können wir dem Kunden die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
7. Verlangt der Kunde die Änderung von Leistungsfristen oder sonstiger Termine, werden diese erst mit unserer Zustimmung in Textform rechtsverbindlich. Die uns durch solche Änderungen entstehenden Kosten sind uns vom Kunden zu erstatten.
8. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn (a) eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

9. Die Rechte des Kunden nach Ziffer A.XI. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## VIII. ZAHLUNGEN

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb des auf der Rechnung genannten Zahlungsziels unbar zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von drei (3) Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn der Kunde weist das Gegenteil nach. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Die geschuldete Zahlungsleistung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Bei Zahlungsverzug oder wenn erkennbar wird, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, (i) die vereinbarte Zahlungsweise durch entsprechende Mitteilung in Textform einseitig auf Vorkasse umzustellen, (ii) die betreffenden Lieferungen bzw. Leistungen zurückzuhalten, (iii) eine Sicherheit eines Dritten (z.B. Bankbürgschaft einer deutschen Großbank) für die Wiederaufnahme der Lieferung bzw. Leistung zu verlangen oder (iv) mit sofortiger Wirkung - gegebenenfalls nach Fristsetzung - vom Liefervertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Ausübung des Rücktrittsrechts bleiben unberührt.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüche, die charakteristisch für das Austauschverhältnis von Hauptleistung und Gegenleistung des Vertrages sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beschränkt.

## IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Im Voraus bezahlte Ware unterliegt keinem Eigentumsvorbehalt. Im Übrigen behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen oder ist der Wert der neu geschaffenen Ware höher als der Wert der Vorbehaltsware, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswerte) zum Wert der verarbeiteten, vermischten verbundenen Waren. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache

anzusehen, sind wir und der Kunde darüber einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Übertragung nehmen wir hiermit an. Der Kunde verwahrt unentgeltlich das Eigentum oder Miteigentum für uns.

2. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten/umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
3. Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Ziffer A.IX.6. dieser AGB geltend machen. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
4. Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freizugeben als ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Kunde deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können. Soweit der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet uns hierfür der Kunde.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieser Ziffern A.IX.1. bis A.IX.5. dieser AGB nicht vorsehen, jedoch andere und vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

## X. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, (a) haben unsere Produkte und Leistungen ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und (b) ist allein der Kunde für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Systemintegrationsverantwortung des Kunden).
3. Unsere Leistung bzw. Lieferung ist nicht mangelhaft, wenn
   - die Mangelhaftigkeit auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Benutzung, nicht oder falsch durchgeführter Wartung, mangelhafter Kundenanweisung, vom Kunden beigestellten oder auf seinen Wunsch von uns verbauten Teilen, Materialien oder Hilfsmitteln beruht,
   - wir technisch vergleichbare oder bessere Sachen oder solche anderer Hersteller liefern,
   - sie auf Zeichnungen, Techniken, Modifikationen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Kunden basieren,
   - sie vom Kunden oder Dritten in andere Produkte, Teilerzeugnisse oder Software oder Teile davon integriert, mit ihnen kombiniert oder geändert und deshalb mangelhaft wird, oder
   - sie zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken benutzt wird.
4. Auf unser Verlangen ist ein gerügter Leistungsgegenstand (Kaufsache, Werkleistung, Mietgegenstand) soweit möglich zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Eine Kostentragungspflicht unsererseits für unmittelbare Ein- und Ausbaukosten besteht nicht, wenn diese nicht am ursprünglichen Einsatzort anfallen. Sie besteht ferner nicht, wenn zwischen den Ein- und Ausbaukosten und dem Preis der mangelhaften Sache kein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
6. Soweit dem Kunden wegen der Mangelhaftigkeit unserer Leistung Ansprüche gegen uns erwachsen, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, entscheiden, in welcher Form dieser Anspruch erfüllt wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder Nachlieferung (Lieferung eines mangelfreien Leistungsgegenstands) hat.

7. Die Rechte des Kunden, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit unserer Leistung zu verlangen, bestimmen sich nach Ziffer A.XI dieser AGB.
8. Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung bzw. Übergabe des Leistungsgegenstandes (bspw. Kaufsache, werkvertragliche Leistung, Mietgegenstand), soweit nicht in diesen AGB abweichende Bestimmungen getroffen werden. Ist die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung nach dem Gesetz oder dieser AGB erforderlich, verjähren die Ansprüche 24 Monate nach Abnahme der Leistung bzw. 24 Monate nachdem die Leistung als abgenommen gilt. Sofern in diesen AGB keine abweichenden Vorschriften zur Abnahme getroffen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

## XI. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Ziffer A.XI. eingeschränkt. Gleiches gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit unserer Lieferungen und Leistungen.
2. Wir haften unbeschränkt, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, es sich um Schäden handelt, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder sich die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Diese Haftung bleibt unberührt von den nachfolgenden Bestimmungen.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleibt von den folgenden Bestimmungen auch unsere Haftung für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unberührt.
4. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerheblichen Pflichtverletzungen), nur für Schäden, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
5. Sofern wir dem Grunde nach zu Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir
   a. für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden beschränkt auf 2,5% des Jahresnettoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres mit dem Kunden pro Schadensereignis, maximal 5% des Jahresnettoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres mit dem Kunden pro Jahr. Sollte mit dem Kunden kein Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sein, gilt stattdessen der Umsatz des Kalenderjahres des Schadensereignisses als Bezugsgröße. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Begrenzung des Haftungsumfangs gilt abweichend von Ziffer A.XI.3. dieser AGB auch im Fall einer Haftung aus grober Fahrlässigkeit.
   b. bei mittelbaren Schäden und Schäden, die Folge von Mängeln unserer Lieferung oder Leistung sind, auf solche Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der

Lieferung oder Leistung typischerweise zu erwarten sind. Eine Haftung für entgangene Gewinne und Einnahmen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

c. bei Vertragsstrafen und pauschalisiertem Schadensersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit unserer Lieferung oder Leistung an Dritte schuldet, haften wir auf diese nur, falls dies mit uns ausdrücklich in Textform vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm in Textform auf dieses Risiko hingewiesen hat.

6. Unabhängig vom Vertretenmüssen haften wir nicht für technische Auskünfte, die wir geben oder beratend tätig werden, sofern diese Auskünfte oder Beratung nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang einschließlich Nebenpflichten gehören. In solchen Fällen erfolgt dies aus reiner Gefälligkeit und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch , wenn unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, für uns tätig werden. Diese Bestimmungen finden auch zu Gunsten dieser Personen selbst Anwendung.

## XII. VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns, die nicht Ziffer A.X.8. dieser AGB unterfallen, beträgt 24 Monate. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Verjährungsfrist nach Ziffer A.XII.1. findet keine Anwendung, wenn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften, wie insbesondere § 548 Abs. 2 BGB, zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. In diesen Fällen gilt die kürzere Verjährungsfrist nach dem Gesetz.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## XIII. SOFTWARENUTZUNG

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, zeitlich nach den Regelungen des Liefervertrages befristete, nicht übertragbare und nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software ausschließlich in Verbindung mit der Ware, für die die Software bestimmt ist.
2. Ausschließlich soweit dies ohne unsere Zustimmung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, darf der Kunde die Software vervielfältigen, bearbeiten oder dekompilieren. Änderungen am Quellcode sind unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

## XIV. HINWEISPFLICHT BEI PRODUKTSICHERHEITSRECHTLICHEN MASSNAHMEN

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (z.B. Meldungen an

Marktüberwachungsbehörden), informiert er uns unverzüglich nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

## XV. COMPLIANCE

1. Der Kunde wird keine Handlungen oder Unterlassungen begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Kunden, von beim Kunden beschäftigten Personen oder von durch den Kunden beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der Kunde ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Kunde insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen und durch ihn beauftragte Dritte entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Verstößen umfassend schulen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser Verlangen, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Kunde auf Aufforderung einen von uns zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente uns zur Verfügung stellen.
3. Der Kunde wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß des Kunden Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu dessen Abstellung und zukünftige Vermeidung zu verlangen.
4. Im Fall eines Verstoßes sind wir berechtigt, vom Kunden die sofortige Unterlassung und Freistellung von allen Forderungen Dritter und die Erstattung aller durch den Verstoß bei uns entstandenen Schäden zu verlangen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte steht uns darüber hinaus in einem solchen Fall ein außerordentliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte zu.
5. Darüber hinaus erkennt der Kunde den Unternehmenskodex der Schaeffler Gruppe in der jeweils zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts gültigen Fassung an, welcher unter www.schaeffler.de eingesehen werden kann (auffindbar über die Suchfunktion) oder dem Kunden auf Anforderung zugesandt wird. Der Kunde versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt hat. Er hat die im Rahmen der vertraglichen Leistungen eingesetzten beauftragten Dritten in gleicher Weise zu verpflichten.

## XVI. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Sind wir gesetzlich, aufgrund dieser AGB oder vertraglich zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vertragserfüllung verpflichtet, hat der Kunde uns hierbei zu unterstützen. Er hat, soweit zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
   - Der Kunde verbringt die notwendigen Gegenstände innerhalb seiner Betriebsstätte an den Leistungsort.
   - Der Kunde bereitet den Einsatzort so vor (z.B. Reinigen, Absperren, Beseitigen schädlicher Einflüsse), dass uns die Durchführung einer ordnungsgemäßen Leistung möglich und zumutbar ist und gewährt uns Zugang zu diesem.
   - Der Kunde stellt die erforderliche Grundversorgung (z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung, Beleuchtung, Druckluft) sicher.

- Der Kunde stellt die zur Erbringung der Leistung notwendigen Vorrichtungen, Werkzeuge (z.B. Kran, Transportmittel, Kompressoren) und Bedarfsmittel (z.B. Unterlegkeile, Schmiermittel, Dichtungswerkstoffe) bereit.
- Der Kunde stellt uns Räume oder Behälter zur Verfügung, in denen wir unser Werkzeug aufbewahren können. Diese Räume oder Behälter müssen verschließbar, sauber und trocken sein.
- Der Kunde stellt unseren Mitarbeitern einen ordnungsgemäß temperierten Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Der Kunde stellt – sofern kurzfristig bzw. unvorhergesehen erforderlich – geeignete Hilfsarbeiter oder Fachkräfte zur Verfügung insbesondere zur Bedienung seiner Vorrichtungen und Werkzeuge geeignetes Personal. Dieses handelt im Auftrag und auf Weisung des Kunden.
- Der Kunde leistet technische Hilfe, insbesondere stellt er uns die erforderlichen Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Modelle, Berechnungen und sonstige Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit sowie dafür verantwortlich, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die der Auftragsdurchführung und -erfüllung durch uns entgegenstehen.
- Der Kunde hat seine Mitwirkungspflichten so zu erfüllen, dass wir unsere Leistungen unverzüglich nach Ankunft am Einsatzort aufnehmen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden ausführen können. Sollte es zu Verzögerungen beim Kunden kommen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen und Wartezeiten unseres Personals zu gleichen Stundensätzen wie die Erbringung der Leistungen selbst vergüten. Soweit keine Stundensätze vereinbart sind, sind übliche Stundensätze geschuldet.
- Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Falls nötig, wird er kostenlos spezielle Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Der Kunde hat unsere Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Mitarbeiter und die von uns zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften wird uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Sollten Leistungen aufgrund nicht eingehaltener Arbeitssicherheitsvorschriften nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter ausführbar sein, so sind entweder hinreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder die Arbeiten werden bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem der Arbeitsschutz gewährleistet ist. Fällt die Gewährleistung des Arbeitsschutzes in den Verantwortungsbereich des Kunden, so wirken die entsprechenden Zeitverzüge fristverlängernd.
- Der Kunde hat uns die Dauer der Arbeitszeit des von uns eingesetzten Personals zum Einsatzende, mindestens jedoch wöchentlich durch Unterschrift zu bestätigen.

2. Sofern unsere Mitarbeiter zur Erbringung der geschuldeten Leistung eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigen, hat uns der Kunde, vorbehaltlich der Vereinbarung im Einzelfall, gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.

3. Der Kunde hat die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, die sich aus dem Gesetz, diesen AGB oder aus dem Vertrag selbst ergeben, rechtzeitig und vollständig zu erfüllen und uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zu unterstützen.
4. Kommt der Kunde einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung nicht oder nur fehlerhaft nach, können wir eine angemessene Frist zur Nachholung der erforderlichen Mitwirkungshandlung setzen. Kommt der Kunde innerhalb dieser Frist der erforderlichen Mitwirkungshandlung nicht nach, sind wir berechtigt die Handlung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Wir sind auch dazu berechtigt, den Vertrag bei Nichterbringung der Mitwirkungshandlung innerhalb der gesetzten Frist zu kündigen. Der Kunde ist auf diese möglichen Folgen bereits bei der Fristsetzung hinzuweisen. Erbringt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft, ist er außerdem dazu verpflichtet, die uns hieraus entstehenden Kosten (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu tragen. Weitere Rechte nach Vertrag oder Gesetz bleiben hiervon unberührt.

## XVII. KÜNDIGUNG

1. Sofern sich aus dem Gesetz oder diesen AGB das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Vertrags ergibt, bedarf die Kündigung der Schriftform.
2. Sofern das Gesetz die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund vorsieht, liegt ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung berechtigt, insbesondere vor, wenn
   - nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem geschlossenen Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden,
   - über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
   - eine wesentliche Änderung bei den Beteiligungen oder der Geschäftsführung des Kunden eintritt oder
   - der Kunde gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt, einschließlich aber nicht darauf beschränkt eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeits-vereinbarung unter Ziffer A.V. dieser AGB.

## XVIII. SONSTIGES

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Nürnberg, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätete Geltendmachung irgendeines Rechtes aus diesen AGB bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
4. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, werden diese durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Gleiches gilt für Regelungslücken.

5. Bei einem Vertrag, der mehrere der nachfolgend gesondert geregelten Vertragstypen in sich vereint (sog. typengemischter Vertrag), finden grundsätzlich alle Elemente dieser AGB Anwendung. Welche Bestimmung dieser AGB im Einzelnen auf das Vertragsverhältnis Anwendung findet, bestimmt sich danach, welchem Vertragstyp der betroffene Teil des Vertrags zuzuordnen ist und nicht sein Schwerpunkt.

## B. BESONDERE BESTIMMUNGEN EINZELNER VERTRAGSTYPEN

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A für den jeweiligen Vertragstypus. Für den Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A und den Besonderen Bestimmungen für einen Vertragstyp aus Teil B sind die Besonderen Bestimmungen anzuwenden.

### I. KAUFVERTRAG UND WERKLIEFERUNGSVERTRAG

#### 1. Rügepflicht bei Mangelhaftigkeit der Sache

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Produkte zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich in Schriftform zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei Wareneingang nicht erkennbar war (verdeckter Mangel), hat der Kunde innerhalb von sieben Kalendertagen nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel in Schriftform anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei uns. Nicht rechtzeitig gerügte Produkte gelten als genehmigt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

#### 2. Gewährleistung

a. Ob ein Sachmangel vorliegt, bestimmt sich vorrangig nach der zwischen den Parteien konkret getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung der Produkte. Soweit die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, beurteilt sich nach den gesetzlichen Regelungen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

b. Von der Vereinbarung über die Beschaffenheit und über die Verwendung umfasst sind insbesondere alle Produktbeschreibungen/-spezifikationen sowie etwaige Herstellerangaben, die im jeweiligen Einzelliefervertrag vereinbart werden oder von uns in unserem Katalog oder auf unserer Homepage zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelliefervertrags öffentlich bekannt gemacht waren.

c. Im Falle einer Beurteilung nach § 434 Abs. 3 BGB, gehen öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware getroffenen Äußerungen sonstiger Dritter, vor. Wir sind an öffentliche Äußerungen Dritter, die von uns nicht autorisiert sind oder die wir nicht kennen und auch nicht kennen konnten, nicht gebunden.

d. Eine vom Kunden vorausgesetzte Verwendung der Produkte wird nur dann zur Beschaffenheitsvereinbarung, wenn wir dieser ausdrücklich zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

e. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist allein der Kunde für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Systemintegrationsverantwortung des Kunden). Dies gilt sowohl für Software als auch Hardware und schließt auch Schnittstellen mit ein.

f. Wir sind uns mit dem Kunden darüber einig, dass gebrauchs- und alterstypische Verschleißerscheinungen und Schäden der Produkte keine Sachmängel darstellen.

g. Im Falle eines Produktes mit digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des Abs. b) ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

## II. WERKVERTRAG

### 1. Fristen und Verzug

a. Vertraglich vereinbarte Lieferfristen gelten als erfüllt, wenn die Werkleistung innerhalb der Frist zur Abnahme durch den Kunden bereit ist. Dasselbe gilt im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, wenn sie vorgenommen werden kann.

b. Soweit der Kunde seinen vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, verlängern sich Fristen und Termine für die (Teil-) Abnahme um diesen Zeitraum entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Auftragsbeschreibung des Kunden oder sonstige vom Kunden für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten oder Unterlagen unzureichend, unrichtig oder unvollständig sind oder uns nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

c. Abweichend von Ziffer A.VII.3. beträgt die dort genannte Frist sechs (6) Monate.

### 2. Abnahme

a. Sobald die Werkleistung beendet ist und wir dem Kunden dies angezeigt haben, hat der Kunde das hergestellte Werk abzunehmen. Wir werden den Kunden hierzu unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern. Die erfolgte Abnahme wird der Kunde auf unsere Aufforderung hin in einem Abnahmeprotokoll bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn ggf. ein Ausführungstermin vereinbart und noch nicht erreicht ist bzw. vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist (nachfolgend: „Vorgezogene Abnahme“). Den Einwand der Unzumutbarkeit einer Vorgezogenen Abnahme hat der Kunde darzulegen und zu beweisen.

b. Der Kunde stellt sicher, dass eine zur Abgabe einer Abnahmeerklärung befugte Person nach Abschluss unserer Leistungen rechtzeitig zur Abnahme am vereinbarten Abnahme- bzw. am Montageort verfügbar ist. Die vom Kunden hierfür gestellte Person gilt im Verhältnis zu uns als vom Kunden dazu ermächtigt, die Erklärung abzugeben.

c. Auf Schäden, die nach Ansicht des Kunden durch die Ausführungen unserer Leistungen entstanden sind, hat der Kunde bzw. sein Vertreter im Rahmen der Abnahme hinzuweisen und in ein Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

d. Das Abnahmeprotokoll muss der Textform genügen. Spätere Reklamationen des Kunden, die nicht im Abnahmeprotokoll aufgenommen wurden, sind ausgeschlossen.

e. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat er uns mit der Verweigerungserklärung schriftlich mitzuteilen, welche wesentlichen Mängel vorliegen.

f. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Werkleistung insbesondere als abgenommen (Abnahmefiktion), wenn
   - die Montage abgeschlossen oder das Werk fertiggestellt ist,

- wir dies dem Kunden mitgeteilt und ihn unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, das Werk abzunehmen und
- der Kunde die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist nicht unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

g. Die Fiktion der Abnahme erstreckt sich jedoch in keinem Fall auf Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung des Werkes unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

**3. Mehr-/Sonderleistungen**

a. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht im Werkvertrag aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Zeit- und Materialaufwand gemäß unseren jeweils geltenden Stundensätzen zzgl. Materialkosten (die jeweils aktuellen Stundensätze werden unverzüglich auf Anfrage mitgeteilt). Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Fahrtkosten nach dem jeweils aktuellen Höchstsatz der Pendlerpauschale, Flüge aus Basis der Economy Klasse, Verpflegungsmehraufwand nach den steuerrechtlichen Pauschalen und Übernachtungskosten auf Basis von Mittelklassehotels abgerechnet. Der Kunde kann hierüber geeignete Nachweise verlangen.

b. Mehr- oder Sonderleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn die Aufwände und/oder Leistungen ihre Ursache darin haben, dass:
   - der Kunde nachvertraglich Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Modelle, Berechnungen, sonstige Informationen, Unterlagen, Daten oder sonstige Vorgaben ändert oder nachträglich vorlegt oder
   - der Kunde nachvertraglich Änderungen der Werkleistung verlangt.

c. Wir werden den Kunden über die erforderlich gewordenen Mehr- oder Sonderleistungen informieren.

d. Haben die erforderlich gewordenen Mehr- und Sonderleistungen, die auf den Kunden zurückzuführen sind, Auswirkungen auf die Einhaltung vertraglich vereinbarter Lieferfristen, verlängern sich diese in angemessenem Umfang. Der Kunde trägt die durch eine in dieser Weise herbeigeführten Verlängerung der Lieferfrist verursachten Kosten.

**4. Zahlungen**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

a. wenn eine Abnahme stattzufinden hat:
   - 40% des Gesamtpreises bei Vertragsschluss;
   - 50% des Gesamtpreises nach Fertigstellung des Werks oder der Leistung;
   - 10% des Gesamtpreises mit der Abnahme des Werks oder der Leistung.

b. wenn keine Abnahme stattzufinden hat:
   - 40% des Gesamtpreises bei Vertragsschluss;
   - 60% des Gesamtpreises nach Ablieferung des Werks oder Fertigstellung der Leistung.

**5. Übertragbarkeit**

Wir sind dazu berechtigt, die Ausführung von Teilen der uns obliegenden Leistungen auf Subunternehmer zu übertragen.

**6. Gewährleistung**

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.

## III. DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

**1. Preise**

Werden Dienstleistungen erbracht, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle weiteren Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und sonstige durch den Dienstleistungsvertrag bedingte Aufwendungen. Die Berechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Zeit- und Materialaufwand gemäß unseren jeweils geltenden Stundensätzen zzgl. Materialkosten (die jeweils aktuellen Stundensätze werden unverzüglich auf Anfrage mitgeteilt). Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Fahrtkosten nach dem jeweils aktuellen Höchstsatz der Pendlerpauschale, Flüge auf Basis der Economy Klasse, Verpflegungsmehraufwand nach den steuerrechtlichen Pauschalen und Übernachtungskosten auf Basis von Mittelklassehotels abgerechnet.

**2. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung**

a. Ist die Vertragslaufzeit nicht vertraglich vereinbart und ist sie auch nicht aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der geschuldeten Leistungen zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens aber zum Ende einer vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine davon abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden.

b. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c. Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, der in dem Verhalten einer Partei liegt, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit eine Fristsetzung nicht nach § 314 Abs.2 i.V.m. 323 Abs.2 BGB entbehrlich ist.

d. Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund haben wir Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachte Leistungen, wenn der Umstand, der zur Kündigung führt, auf einem Verhalten des Kunden beruht.

e. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

**3. Übertragbarkeit**

Wir sind dazu berechtigt, die Ausführung von Teilen der uns obliegenden Leistungen auf Dritte zu übertragen.

## IV. MIETVERTRAG

**1. Mietdauer**

a. Die Mietdauer wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Dies gilt auch für den Mietbeginn. Sofern nichts ausdrücklich vereinbart ist, beginnt das Mietverhältnis

mit dem Tag der Anlieferung des Mietgegenstandes. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Kunden vereinbart, beginnt das Mietverhältnis mit Abholung am Lager, sollte der Mietgegenstand von uns auf Wunsch des Kunden an diesen versendet werden, beginnt das Mietverhältnis mit Versendung vom Lager. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, endet das Mietverhältnis jedenfalls spätestens mit dem Tag der erfolgten Rücklieferung des Mietgegenstands bei uns. Dies gilt auch bei Versand der Mietsache zurück an uns. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, so endet das Mietverhältnis spätestens mit Abholung des Mietgegenstandes beim Kunden.

b. Das Mietverhältnis kann in jedem Fall ordentlich in Schriftform mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.

**2. Versand**

a. Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde den Mietgegenstand auf eigenes Risiko an uns zurückzuliefern, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

b. Der Rückversand der Mietsache erfolgt DDP (Incoterms 2020) an den in der Auftragsbestätigung benannten Ort.

c. Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch uns erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt, da Beschädigungen oder Verschmutzungen erst nach genauer Überprüfung ermittelt werden können. Die bloße Entgegennahme des Mietgegenstandes stellt insbesondere kein Anerkenntnis der Rückgabe des Mietgegenstandes als mietvertragsgerecht dar.

d. Wir untersuchen den Mietgegenstand auf etwaige Mängel nach erfolgter Rücklieferung durch den Kunden.

**3. Gebrauchsüberlassung an Dritte**

a. Der Kunde darf keine Rechte Dritter am Mietgegenstand begründen, bzw. Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

b. Dem Kunden ist es untersagt, den Mietgegenstand Dritten – entgeltlich oder unentgeltlich – zu überlassen. Eine Untervermietung ist dem Kunden nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform gestattet. Erteilen wir unsere Zustimmung zur Untervermietung, so steht diese immer unter dem Vorbehalt, dass der Kunde dem Untermieter diese AGB offenbart und ihm vertraglich dieselben Pflichten auferlegt, wie sie dem Kunden durch diese AGB auferlegt wurden.

c. Im Fall einer vertragswidrigen Gebrauchsüberlassung an Dritte sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags und sofortigen Rücknahme des Mietgegenstandes berechtigt.

d. Der Kunde hat bei Überlassung des Mietgegenstands an einen Dritten ein diesem bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden stets – d.h. auch bei vorheriger Erteilung der Erlaubnis durch uns – zu vertreten. Bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Kunde für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, soweit er nur die unberechtigte Gebrauchsüberlassung zu vertreten hat.

e. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

**4. Eigentum und Veränderung des Mietgegenstands**

a. Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer des Mietvertrages unser Eigentum. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

b. Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, sowie eine Verbindung mit anderen Gegenständen können nur nach separater Vereinbarung erfolgen. Wir können nach Ablauf der Mietzeit verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstandes auf Kosten des Kunden wiederhergestellt wird.

**5. Besichtigungsrecht**

Der Kunde hat uns oder unseren Beauftragten auf Wunsch jederzeit, nach vorheriger Absprache, Zutritt zu dem Aufstellungsort des Mietgegenstandes während der normalen Geschäftszeiten zu gewähren. Die Kosten der Besichtigung tragen wir.

**6. Besondere Pflichten des Kunden**

a. Der Kunde hat den Mietgegenstand bei Empfang unverzüglich zu untersuchen. Der Mietgegenstand gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, sofern nicht nach Empfangnahme eine ausdrückliche schriftliche Mängelrüge erfolgt. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen für nicht bei der Übernahme ausdrücklich gerügte, erkennbare Mängel gehen zu Lasten des Kunden.

b. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand stets so zu verwenden, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Insbesondere ist der Kunde nach Anlieferung des Mietgegenstands verpflichtet,
   - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
   - den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere durch ausgebildetes Fachpersonal sicherzustellen,
   - den Mietgegenstand auf seine Kosten fachgemäß zu pflegen oder pflegen zu lassen und
   - Pflege- oder Gebrauchsvorschriften zu befolgen, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstands verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen.

c. Schäden, die wir wegen nicht sachgemäßen Gebrauchs des Kunden beheben, dürfen wir ihm berechnen.

d. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich in Schriftform unter Angabe des Zeitpunkts, der Ursache und des Umfangs des Schadens zu benachrichtigen, falls sich während der Mietzeit ein Mangel der Mietsache zeigt, die Mietsache beschädigt wird oder verloren geht oder eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine unvorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt (insbesondere Beschlagnahme, Pfändung) oder sich die äußeren oder inneren Betriebsverhältnisse ändern. Unterlässt der Kunde diese Anzeigen, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

e. Der Kunde ist verpflichtet, uns in Textform Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen.

**7. Mängel der Mietsache**

a. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand in Kenntnis eines Mangels oder Beschädigung an, so kann er diesen Mangel nur dann rügen, wenn der Mangel oder die Beschädigung im Übergabe-/Übernahmeprotokoll oder Lieferschein schriftlich festgehalten ist.

b. Sofern wir zur Beseitigung der Beschädigung oder des Mangels der Mietsache verpflichtet sind, sind wir auch dazu berechtigt, dem Kunden einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Wird dem Kunden während der Zeit der Reparatur der Mietsache durch uns kein Ersatz zur Verfügung gestellt, verschiebt sich die Zahlungspflicht des Kunden um die notwendige Reparaturzeit.

c. Ist lediglich ein Einzelteil aus dem Mietgegenstand auszuwechseln, so können wir verlangen, dass der Kunde dieses Einzelteil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung unseres Fachpersonals unverhältnismäßig hoch sind und soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

d. Eine Mietminderung ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung des Mietgegenstandes durch Umstände beeinträchtigt ist, die wir nicht zu vertreten haben. Gegebenenfalls bestehende bereicherungsrechtliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

**8. Haftung des Kunden**

Im Falle eines seitens des Kunden zu vertretenden Verlustes bzw. Beschädigung des Mietgegenstands trägt der Kunde die Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparaturkosten, bei nicht behebbaren Beschädigungen ebenfalls die Wiederbeschaffungskosten. Für die Dauer der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffung schuldet der Kunde im Falle seines Vertretenmüssens den vereinbarten Mietzins.